

8. Sind Elektrizitätswerke zu den in § 3 Nr. 2 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892/7. März 1908 erwähnten Transportanstalten zu rechnen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. Januar 1927 i. S. Baderb. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-N.-G. (Bekl.) w. die Deutsche Reichspost (Rl.). IV 742/26.

I. Landgericht Baderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte besitzt in Baderborn ein Elektrizitätswerk und verwendet die darin erzeugte Elektrizität in zweierlei Art: einmal gibt sie solche Elektrizität in einer Anzahl von Ortschaften in der Umgebung von Baderborn als Strom für Licht oder Kraft ab; weiter betreibt sie damit verschiedene Straßenbahnlinien in dortiger Gegend. Soweit Straßenbahnen betrieben werden, dienen die bestehenden Starkstromleitungen beiden genannten Zwecken; auf der Strecke Baderborn-Mtenbeken besteht keine Straßenbahnlinie, sondern nur eine Starkstromleitung. Für alle in Betracht kommenden Strecken unterhält und benützt die Beklagte eine eigene Fernsprechanlage, für welche sie die Genehmigung des Reichs nicht nachgesucht oder erhalten hat. Eine Aufforderung der Postbehörde, die Genehmigung nachzusuchen oder den Betrieb einzustellen, hat sie abgelehnt, weil sie nach § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892/7. März 1908 berechtigt sei, solche Fernsprechanlagen ohne Genehmigung zu errichten und zu betreiben; denn Nr. 2 des genannten Gesetzes gebe allen Transportanstalten — und als eine solche müsse die Beklagte anerkannt werden — die uneingeschränkte Befugnis, auf ihren Linien zu Zwecken ihres Betriebs Fernsprechanlagen zu halten; außerdem liege aber auch für

ihre verschiedenen Geschäftsstellen die in § 3 Nr. 3b des Gesetzes vorgesehene, die Genehmigungspflicht ausschließende Voraussetzung vor, daß die Grundstücke nicht über 25 Kilometer voneinander entfernt seien.

Die Reichspost hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die von der Beklagten angelegte Privatfernsprechanlage neben ihren Bahn- und zugleich Stromzuleitungslinien, sowie die an der bloßen Kraftstromzuleitung nach Altenbeken angelegte, der Genehmigung des Reichs bedürften. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte als Elektrizitätswerk eine Transportanstalt im Sinne des Telegraphengesetzes sei und daher für die von ihr zu Betriebszwecken errichteten oder noch zu errichtenden Fernsprechanlagen der Genehmigung des Reichs nicht bedürfe.

Das Landgericht hat den auf § 3 Nr. 3b gestützten Einwand der Beklagten — Nichtüberschreitung der 25 Kilometer-Grenze — vorerst dahingestellt gelassen und nur über den Widerklagantrag eine Entscheidung durch Teilurteil gefällt und zwar dahin, daß die Widerklage abgewiesen werde. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nicht bestritten ist das Recht der Beklagten, für den Betrieb ihrer Straßenbahnlinien eine eigene Fernsprechanlage zu haben; der Streit dreht sich nur darum, ob sie auch für den übrigen Teil ihres Betriebs, die Abgabe von elektrischem Strom an andere Verbraucher, solche Anlagen ohne Genehmigung des Reichs unterhalten und benutzen darf. Da schon das Landgericht nur über die Widerklage entschieden hat, ist nur dieser Teil des Streitstoffes in die Revisionsinstanz gelangt.

(Zunächst wird die Zulässigkeit der Feststellungswiderklage bejaht.)

Die Klägerin bestreitet, wie früher, so auch in dieser Instanz, daß die sogenannte Zuleitung von elektrischem Strom überhaupt als Transport bezeichnet werden könne; sie sagt, das Wesen der Elektrizität sei noch zu wenig erforscht, es stehe nicht fest, ob überhaupt eine Weiterleitung erfolge oder ob nur der an einem Ort hervorgerufene Zustand an einem anderen Ort seine Wirkung übe.

Der Senat hat nach der Prozeßlage keinen Anlaß, zu dieser Frage, die mehr dem Gebiete der Naturwissenschaft als dem des Rechts angehört, Stellung zu nehmen, und läßt deshalb, wie auch das Berufungsgericht getan hat, die Frage offen. Denn auch dann, wenn man in dem, was man gemeinhin als Stromzuleitung bezeichnet, einen Transport sehen will, ist doch dem Berufungsgericht beizustimmen, das es ablehnt, daraus ohne weiteres zu folgern, daß die Beklagte eine Transportanstalt sei. Es sagt hierüber: Der Begriff der Transportanstalt habe so, wie er im Jahre 1892 — bei Erlassung des Telegraphengesetzes — verstanden worden sei, auch jetzt noch Geltung. Es gehe nicht an, den Begriff der Transportanstalt, wie die Beklagte wolle, von der Auffassung loszulösen, die der Sprachgebrauch mit diesem Wort verbinde. Transportanstalt habe früher bedeutet und bedeute jetzt ein auf kaufmännischer Grundlage betriebenes Gokrunternehmen, das aus der Beförderung von Personen oder Gütern ein Gewerbe mache, also das Transportgewerbe betreibe. Darin liege, daß es sich bei der Beförderung von Gütern um fremde Güter, nicht um eigene Güter des Transportunternehmers handeln müsse. Dieses Merkmal fehle bei einem Elektrizitätswerk, welches, wie das der Beklagten, den im eigenen Betrieb erzeugten Strom mittels eigener Leitungsdrähte dem Verbraucher zuführe. Das gelte auch dann, wenn die Beklagte bei der Berechnung des von den Abnehmern zu zahlenden Strompreises ein gewisses Entgelt für die Zuleitung des Stromes bis zur Abnahmestelle einrechne.

Was die Revision gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts vorbringt, ist nicht geeignet, einen rechtlichen Verstoß darzutun.

Nicht allzubiel Bedeutung ist allerdings dem von der Klägerin herangezogenen, vom Berufungsgericht mitbewerteten Umstand beizulegen, daß bei der Novelle zum Telegraphengesetz vom 7. März 1908 eine Begünstigung der Elektrizitätswerke in der hier in Rede stehenden Richtung trotz ihrer seit 1892 weit vorgeschrittenen Entwicklung nicht in das Gesetz eingefügt worden ist. Denn das Gesetz von 1908 hat sich darauf beschränkt, besondere Anordnungen über die inzwischen in Anwendung gekommene drahtlose Telegraphie zu treffen; im übrigen hat es nichts am bestehenden Recht geändert. Aber auch wenn man diese Erwägung beiseite läßt, wird dadurch der Bestand des Berufungsurteils nicht gefährdet.

Den Hauptgrund dafür, daß ein Werk der hier fraglichen Art unter die im Telegraphengesetz begünstigten Transportanlagen zu rechnen sei, will die Beklagte daraus herleiten, daß der Besitz einer eigenen Fernsprechanlage für solche Werke ebenso wichtig und geradezu unentbehrlich sei wie für alle Transportanstalten, namentlich die bei der Beratung des Gesetzes in erster Reihe in Betracht gezogenen Eisenbahnen. Es wird richtig sein, daß ein Anschluß an die staatliche Fernsprechanlage der Beklagten den Besitz einer eigenen Anlage nicht ersetzen könnte, da bei Benutzung der staatlichen Anlage, namentlich soweit auswärtige Sprechstellen mit beschränkter Dienstzeit und zeitraubendem Warten auf einen verlangten Anschluß in Betracht kommen, die für einen Betrieb der erwähnten Art unentbehrliche Raschheit der Nachrichtenübermittlung nicht gewährleistet wäre. Aber die Schlußfolgerung, es müsse wegen der Gleichheit des Bedürfnisses das Gesetz, das bei seiner den Transportanstalten gewährten Vergünstigung Betriebe dieser Art zunächst nicht im Auge hatte, ergänzend dahin ausgelegt werden, daß auch diese Betriebe Transportanstalten seien, ist keineswegs zwingend. Sie würde vielleicht noch einige Berechtigung dann haben, wenn es sich darum handelte, daß ohne solche Auslegung den fraglichen Werken die Errichtung der ihnen unentbehrlichen Anlage versagt wäre. Aber so liegt die Sache nicht. Die Klägerin hat erklärt, daß sie nicht daran denke, der Beklagten die im Gesetz vorgesehene Genehmigung zum Betrieb einer eigenen Fernsprechanlage zu verweigern, und die Beklagte hat auch gar keine ernstlichen Befürchtungen nach dieser Richtung geltend gemacht. Wenn also die Beklagte — wie es anscheinend andere Werke gleicher Art tun — die Genehmigung für ihre Fernsprechanlage nachsucht und die entsprechenden Gebühren bezahlt, wird sie die ihr unentbehrliche Anlage zur Verfügung haben. Bezeichnend ist nach dieser Richtung, daß in einem ähnlichen Streit mit der Reichspost, der in dem Urteil RGZ. Bd. 89 S. 409 behandelt ist, die damals klagenden Berliner Elektrizitätswerke die Behauptung, daß sie durch § 3 Nr. 2 des Telegraphengesetzes von der Genehmigungspflicht befreit seien, soweit erkennbar, gar nicht aufgestellt haben.

Daß das Gesetz nicht jedem, bei dem ein Bedürfnis nach einer jederzeit benutzbaren eigenen Anlage vorliegt, die Befreiung von der Genehmigungspflicht gewähren wollte, ergibt sich aus seiner

Entstehungsgeschichte (Druckf. des Reichstags 1890/92 Nr. 460 S. 2704), wonach die in Nr. 1 des § 3 begünstigten Deichcorporationen, Ziel- und Entwässerungsverbände zunächst nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen waren und ihre nachträgliche Einfügung in das Gesetz nicht ohne Widerspruch erfolgte. Es geht deshalb nicht an, im Wege der Gesetzesauslegung anderen als den im Gesetz Genannten die — hauptsächlich in vermögensrechtlicher Hinsicht wirkende — Vergünstigung zu bewilligen.

Als berechtigt muß auch der Einwand der Klägerin anerkannt werden, daß ebensogut wie Elektrizitätswerke auch Gas- und Wasserwerke die Eigenschaft als Transportanstalten für sich in Anspruch nehmen könnten, und daß durch die Errichtung von eigenen Fernsprechanlagen bei allen solchen Werken das der Post im Telegraphengesetz vorbehaltene Monopol nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht, sondern auch insoweit erheblich beeinträchtigt würde, als es darauf abzielt, der Postbehörde die Befugnis zur einheitlichen Ordnung des Telegraphenwesens in einer dem öffentlichen Interesse dienlichen Weise zu verschaffen. Dies würde auch schon dann gelten, wenn die Beklagte nicht, wie die Klägerin befürchtet, das Recht in Anspruch nimmt, auch bei ihren Kleinabnehmern Fernsprechstellen zu errichten.

Nach alledem kann der von der Beklagten erhobene Anspruch auf die im § 3 Nr. 2 des Telegraphengesetzes vorgesehene Vergünstigung nicht als begründet angesehen werden, soweit er sich auf etwas anderes als auf den Betrieb ihrer Straßenbahnlinien bezieht.